Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Organisation und Finanzierung des Ganztagsbetriebes

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU), eingegangen am 07.03.2025 - Drs. 19/6731, an die Staatskanzlei übersandt am 12.03.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 14.04.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt auf Bundesebene der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder in Kraft, der durch das Ganztagsförderungsgesetz im Jugendhilferecht nach SGB VIII verankert wurde. Die Umsetzung dieses Anspruchs bringt in der Praxis nach Einschätzung von Experten zahlreiche finanzielle und personelle Herausforderungen mit sich. Eine stabile und ausreichende Finanzierung des Ganztagsbetriebes sei demnach entscheidend, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und qualitativ hochwertige Betreuungsangebote für Kinder bereitzustellen.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Ferienbetreuung im Ganztag nur im Rahmen der freien Jugendhilfe stattfinden kann? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?

Eine besondere Herausforderung für die Umsetzung der Ferienbetreuung liegt darin, dass nach derzeit gültiger Rechtslage grundsätzlich nur Angebote, die unter Schulaufsicht stehen sowie Angebote in einer Tageseinrichtung für Kinder rechtsanspruchserfüllend wären. Zwar können die Jugendhilfeträger auch andere Angebote vorhalten, wie etwa die Feriencard-Aktionen vieler Kommunen, diese wären derzeit jedoch nicht vom Bundesgesetz umfasst und insofern im Klagefall nicht von dem Rechtsanspruch gedeckt. Für den Betrieb einer Tageseinrichtung ist gemäß den Vorgaben des Bundes eine Betriebserlaubnis erforderlich, an die spezifische Anforderungen geknüpft sind.

Gemeinsam mit anderen Bundesländern hat sich Niedersachsen dem Bund gegenüber stets für die Schaffung realistischer Anforderungen und Umsetzungsstandards und somit für eine Gesetzesänderung eingesetzt und in diesem Zusammenhang u. a. einen Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) initiiert. Ziel dieses Beschlusses ist es, dass seitens des Bundes die Voraussetzungen hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Ferienangebote so angepasst werden sollen, dass auch Angebote nach § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), einschließlich erlaubnisfreier Ferienangebote und Angebote der Kindertagespflege, den künftigen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter erfüllen. Der Beschluss der JFMK wurde inzwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zugeleitet.

2. Wird die Landesregierung dem Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände nach einer entsprechenden Bundesratsinitiative nachkommen, um mehr Verbindlichkeit in diesen Prozess zu bekommen? Wenn nein, weshalb nicht?

Das Niedersächsische Kultusministerium (MK) bereitet derzeit eine Bundesratsinitiative vor und stimmt sich dazu mit den Kultusministerien anderer Länder ab. Niedersachsen war aber auch bereits vorher in diesem Bereich initiativ. Siehe Antwort auf Frage 1.

3. Ist der Landesregierung bekannt, ob seitens der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) Investitionsförderungen zum Ganztag aufgrund fehlender Ganztagskonzepte abschlägig beschieden worden sind? Wenn ja, welche RLSB haben warum abschlägig beschieden (bitte auflisten nach RLSB und Ablehnungsgrund)?

Im Rahmen des Investitionsprogramms Ganztagsausbau sind die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) als Bewilligungsbehörden für die Bearbeitung bzw. Prüfung und Bewilligung der eingereichten Anträge zuständig. Dabei müssen alle Anträge bestimmte Unterlagen und Informationen enthalten, die unter Nr. 7.5 der Niedersächsischen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vom 01.03.2024 näher aufgelistet sind.

Die RLSB beraten und unterstützen die Zuwendungsempfänger dabei eigenverantwortlich im Rahmen eines größtmöglichen Ermessensspielraums. Abgelehnte Maßnahmen und Vorhaben sind dem MK bisher nicht bekannt.

4. Teilt die Landesregierung die Auffassung von Bildungsexperten, dass entsprechende Konzepte mangels Vorliegens des überarbeiteten Ganztagsschulerlasses und des Klassenbildungserlasses nicht erarbeitet werden können?

Nein. Eine pädagogische Planung bzw. Konzeptionierung der Ausgestaltung der Ganztagsschule kann auf der Grundlage der bekannten Rahmenbedingungen erfolgen.

Im Rahmen der Novellierung wird der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ in zwei Erlasse - einen pädagogischen und einen vertragsrechtlichen Erlass - geteilt. Die Novellierung wird dabei u. a. zum Anlass genommen, bestimmte schulorganisatorische Rahmenbedingungen zu optimieren und die bestehenden Regelungen an aktuelle Bildungsansprüche anzupassen. Die beiden größten inhaltlichen Neuerungen (Flexibilisierung der Abholzeiten an offenen Ganztagsschulen bzw. an Tagen mit einem offenen Angebot sowie Wegfall des Merkmals der Gemeinnützigkeit) wurden bereits vorab im Rahmen einer Vorgriffsregelung im Schulverwaltungsblatt 05/2024 bekannt gegeben. Beide Erlasse werden keine Regelungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs beinhalten. Bei Fragen bietet das jeweils zuständige RLSB Beratung und Unterstützung an.

Hinsichtlich des Erlasses „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ ist beabsichtigt, im Rahmen eines Änderungsverfahrens die notwendigen Anpassungen zum 01.08.2026 mit Blick auf das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vorzunehmen.

Geplant ist dabei hinsichtlich der Ermittlung des Ganztagszuschlags die Erweiterung im Primarbereich um einen höheren Faktor für die Teilnahme an fünf Tagen, da der o. g. Erlass in der aktuell geltenden Fassung lediglich einen einheitlichen Faktor für die Teilnahme am Ganztagsangebot an mehr als drei Tagen vorsieht. Durch die Differenzierung des Faktors für die Teilnahme an vier und fünf Tagen wird die Zuweisung des Ganztagszuschlags dem erhöhten Bedarf durch die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gerecht. All diese Planungen und Rahmenbedingungen wurden den Kommunen bereits mehrfach mündlich und über verschiedene Kanäle schriftlich mitgeteilt. Ausführungen hierzu finden sich auch in den FAQ auf der Seite des Kultusministeriums (Bildungsportal unter https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganztag/ra-gt/faq). Zudem informiert das MK auch die Schulen regelmäßig über verschiedene Kanäle.

5. Wie gewährleistet die Landesregierung gegebenenfalls die Investitionsförderung unabhängig von einem späteren Betrieb?

Eine mögliche Nicht-Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs bzw. Ganztagsangebotes wird nicht zu einer Rückforderung der gewährten Mittel führen.

Grundsätzlich gilt nach den Vorgaben des GaFinHG und der VV II, dass die geförderten Angebote ab Inkrafttreten des Rechtsanspruchs (01.08.2026) und Beendigung der diese betreffenden Investitionsmaßnahme im Rahmen des Investitionsprogramms den zeitlichen Betreuungsumfang gemäß Artikel 1 GaFöG sicherstellen müssen. Die getätigte Investition muss dabei zumindest einen Baustein

darstellen, um den zeitlichen Umfang (gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Betreuungsangeboten) von 8 Stunden werktäglich zu sichern.

6. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass bei der Umstellung auf einen Rechtsanspruch eine Betriebskostenübernahme gegenüber der Schule streng nach teilnehmenden Kindern funktionieren wird? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?

Das Land stellt die personellen Ressourcen für die Ausgestaltung der Ganztagsgrundschulen bedarfsgerecht zur Verfügung. Aktuell finanziert Niedersachsen allein im Grundschulbereich die Sicherstellung der Verlässlichkeit sowie die außerunterrichtlichen Angebote mit Mitteln im Umfang von rund 134 Millionen Euro jährlich. Durch den steigenden Personalbedarf im Rahmen des Rechtsanspruchs geht das Land derzeit ab dem Schuljahr 2029/2030 von geschätzten Kosten in Höhe von ca. 258 Millionen Euro jährlich aus.

Dabei erfolgt die Zuweisung der Landesmittel in Form eines ganztagsspezifischen Zusatzbedarfs gemäß dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ auf Grundlage der am Ganztag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Das Verfahren hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und die Schulen sind damit sehr vertraut. Sie agieren im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit - oftmals in enger Absprache mit den kommunalen Schulträgern - verantwortungsbewusst und planen vor Ort den Ganztag nach ihren speziellen regionalen Bedarfen oftmals mit jahrelangen Erfahrungswerten in diesem Finanzierungsmodell. Auch vor dem Hintergrund der Einführung des Rechtsanspruchs ist die Orientierung an den Teilnehmendenzahlen in seiner gegenwärtigen Form tragfähig.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Wie stellt die Landesregierung haushalterisch sicher, dass der Ganztagsbetrieb mittels (kapitalisierter) Lehrerstunden an fünf Tagen zu acht Stunden die Woche (außerhalb der Ferienzeiten) verlässlich und vollständig ausfinanziert ist?

Auf der Grundlage von Artikel 4 GaFöG stellt der Bund den Ländern Mittel im Rahmen des Finanzausgleichs bzw. zum Ausgleich der laufenden Belastungen ab dem Jahr 2026 aufsteigend zur Verfügung. Ab dem Jahr 2030 handelt es sich um jährlich 1,3 Milliarden Euro. Niedersachsen erhält nach Königsteiner Schlüssel ab dem Jahr 2026 aufsteigend Mittel für Betriebskosten. Diese Mittel belaufen sich ab dem Jahr 2030 jährlich auf rund 120 Millionen Euro.

Das MK hat die voraussichtlich benötigten Haushaltsmittel in die Anmeldungen für den Haushalt 2026 sowie in die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 aufgenommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Wann werden die zu überarbeitenden Erlasse zum Ganztag und zur Klassenbildung vorgelegt?

Beide Erlassentwürfe zur Ganztagsschule befinden sich nach Billigung der Hausspitze aktuell in der Vorbereitung für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren, welches zeitnah durchgeführt wird.

Bezüglich des Erlasses „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Es ist beabsichtigt, im Rahmen eines Änderungsverfahrens die notwendigen Anpassungen zum 01.08.2026 mit Blick auf das GaFöG vorzunehmen.

(Verteilt am 16.04.2025)